kantonglarus

Telefon 055 646 60 11/12
Fax 055 646 60 19
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 19. Dez. 2006 (1. Teil)

Landsgemeindevorlagen

Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

Zuhanden einer konferenziellen Vernehmlassung und der landrätlichen Kommission wird die Vorlage „Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens“ verabschiedet. Sie enthält die Änderung von acht Gesetzen und einen Landsgemeindebeschluss. Hinzu kommt eine kleine Änderung der Kantonsverfassung für die Zeit von 2008 bis 2011 (bis zur vollständigen Umsetzung der neuen Gemeindestruktur).

Gesetzgebung

Die Vorlage ist in Anlehnung an die Verwaltungsorganisation aufgebaut. Die Organisationsautonomie bleibt beim Regierungsrat, was ermöglicht, verwaltungsorganisatorische Belange neuen Bedürfnissen anzupassen. Die in Aussicht genommenen Strukturen werden deshalb im regierungsrätlichen Vollzugsverordnungsrecht zu realisieren sein.

Gewisse Festlegungen sollen jedoch auf Gesetzesstufe erfolgen, so z.B. die Zuordnung der Stützpunkte an die drei künftigen Gemeinden oder die Verankerung des „Kantonalen Sozialamts“ im *Sozialhilfegesetz*. Es werden keine Bestimmungen geändert, die Art und Umfang der Hilfe beschlagen, da dies der Auftrag der Landsgemeinde, das Sozialwesen zu kantonalisieren, nicht vorgibt.

Die Regelung des Vormundschaftswesens im *EG ZGB* ist veraltet. Ungewöhnlich gewordene Ausdrucksweisen (Waisenamt, Waisenlade, Bevogtigung, Waisenvogt u. dgl.) werden ausgemerzt. Der Regierungsrat wird unter Berücksichtigung der Verwaltungsreorganisation von operativen Aufgaben, namentlich als zweite Aufsichtsbehörde oder als Rechtsmittelinstanz, entlastet. Das „zuständige Departement“ wird diese Aufgaben so erledigen, wie es das Schweizerische Zivilgesetzbuch vorschreibt. Zentral ist die Schaffung einer mit Fachpersonen dotierten Vormundschaftsbehörde und einem professionellen Sekretariat, das auch die Aufgaben im Erbrecht (Sicherungsmassnahmen, Testamentseröffnung) übernimmt.

Im *Steuergesetz* wird die Verteilung des Steuerertrags neu geregelt, da durch die Übernahme des Sozial- und Vormundschaftswesens dem Kanton erhebliche Mehrkosten erwachsen. Folgende Steueranteile werden ihm direkt oder durch Anpassung der Anteile der Gemeinden zugeschieden:

- Anteile an der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer sowie an der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

- 1 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer für die Äufnung des Ausgleichsfonds für Defizitfürsorgegemeinden;
- Kompensation des Ertrags der durchschnittlichen Fürsorgegemeindesteuerzuschläge von 3,5 Prozent über eine Anpassung der Anteile der Gemeinden an der Einkommens- und Gewinnsteuer.

Im *Gemeindegesetz*, wie auch in den meisten übrigen anzupassenden Erlassen, geht es vor allem um formelle Anpassungen durch die Aufhebung der Fürsorgegemeinden.

Organisatorisches

Zuständig für die Detailorganisation des Sozial- und Vormundschaftswesens ist der Regierungsrat. Die vorgesehene Lösung:
- Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres wird als für die öffentliche Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen zuständiges Departement bezeichnet.
- Die drei Stützpunkte werden in den drei neuen Gemeinden angesiedelt. Jede Gemeinde erhält also eine Anlaufstelle für die öffentliche Sozialhilfe. Jeder der Stützpunkte wird ein Grundangebot erbringen (persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, Führen zivilrechtlicher Mandate für Kinder und Erwachsene, Führen jugendstrafrechtlicher Mandate). Damit wird die Forderung nach Nähe der Hilfesuchenden zu den für die Beurteilung von Gesuchen und der Hilfe Zuständigen weitgehend erfüllt. Aufgaben, die nur eine Stelle erledigt, werden in einen solchen Stützpunkt verlegt (z.B. Bewährungshilfe, Opferhilfe). Die Entscheide fallen in den Stützpunkten. Ein Einspracheverfahren führt zu nochmaliger Überprüfung, ehe Verwaltungsbeschwerde erhoben werden kann. Diese Regelung ist für Hilfesuchende unkomplizierter als eine unverzügliche Verwaltungsbeschwerde.
- Die Vormundschaftsbehörde wird als Fachbehörde (Sachverständige aus Medizin, Sozialarbeit, Psychologie, Rechtswissenschaft) mit fünf Mitgliedern ausgestaltet. Sie wird durch den Regierungsrat gewählt. Dies nimmt Vorgaben des neuen Vormundschaftsrechts auf. Das Verfahren wird beschleunigt (es gibt keine Einsprachemöglichkeit), weil im Vormundschaftsrecht häufig menschlich besonders sensible Fälle zu behandeln sind, die eines raschen Entscheides bedürfen. Innerhalb des zuständigen Departements, bzw. des Kantonalen Sozialamtes, soll stufengleich zum Sozialdienst ein Bereich „Vormundschaftswesen“ geschaffen werden, der als Anlaufstelle in allen Vormundschafts- und Erbangelegenheiten dient, soweit letztere von der Vormundschaftsbehörde zu erledigen sind. Fachlich soll dieser Bereich der Vormundschaftsbehörde, administrativ dem Kantonalen Sozialamt unterstehen.
- Der Personaletat des Sozial- und Vormundschaftswesens beträgt 28,5 Stellen.

Gemeindestrukturreform – Grundsatzentscheide zur Aufgabenentflechtung

Dem Landrat wird zuhanden der Landsgemeinde beantragt, die gesetzgeberische Umsetzung der Gemeindestrukturreform bezüglich der Zuständigkeit anzugehen. Diesbezüglich sind Grundsatzentscheide nötig, damit Kanton wie Gemeinden die Umsetzungsarbeiten auf einer vom Volk beschlossenen Basis fortsetzen können. Die drei Einheitsgemeinden werden eine Grösse aufweisen, welche selbstständiges Planen, Umsetzen und Kontrollieren in einem breiten Aufgabenbereich erlaubt. Ihnen wird es – im Gegensatz zu den heutigen kleinen Gemeinden – möglich sein, komplexe Probleme selbst zu regeln. Sie können über mehr Autonomie verfügen und stark auftreten.

In einem ersten Schritt sind die Aufgaben der öffentlichen Hand den beiden Ebenen Kanton und Einheitsgemeinden optimal zuzuordnen. Dieses Entflechten der Aufgabengebiete will die Autonomie der Gemeinden stärken, die Effizienz und Wirksamkeit bei der Aufgabenerfüllung

steigern (Vereinfachen der Verfahrensabläufe, bessere Dienstleistungen) sowie die Grundsätze der Subsidiarität (jene staatliche Ebene, welche die Aufgabe am besten ausführen kann, ist zuständig) und der fiskalischen Äquivalenz (wer den Nutzen hat, zahlt, und wer zahlt, befiehlt) einhalten. Eine weitere Leitlinie für das Zuordnen der Verantwortungen und Kompetenzen stellt der Grundsatz dar, möglichst wenig gemeinsam zu bearbeiten, um Unklarheiten zu vermeiden. Nicht Gegenstand waren die Finanzierung und das Überprüfen des Nutzens einer Aufgabe an und für sich.

Die fünf vorliegenden Grundsatzentscheide umfassen Schwerpunkte des Service Public und der Volksschule. – 1. Die Einheitsgemeinden verfügen über einen Service Public, welcher Verwaltung, Bauamt, Einwohnerkontrolle (Polizeiamt), Zivilstands-, Bestattungs-, Forstwesen und die kommunalen Werkhöfe wahrnimmt. Als Ausnahme obliegen dem Kanton weiterhin das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie Steuereinschätzung und -bezug. – 2. Das Bearbeiten einfacher Baugesuche liegt in der alleinigen Kompetenz der Gemeinde. Der Kanton ist nur dann zu involvieren, wenn ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone liegt oder gemäss Bundesrecht eine kantonale Ausnahmebewilligung erteilt werden muss. – 3. Die Volksschule geht in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden über. Diese übernehmen sowohl die Verantwortung als auch die alleinige Kompetenz für die operative Führung der Volksschulen. Der Kanton zieht sich aus der bisherigen Verbundaufgabe zurück und wird ab 2011 nur strategische, kantonsweite Planungsaufgaben übernehmen. – 4. Kanton und Gemeinden sind für Bau und Unterhalt ihrer Strassen zuständig. Der Kanton ist verantwortlich für das Erschliessen der Ortschaften. – 5. Die Gemeinden sorgen für die Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen zu Hause (Spitex) und in Langzeiteinrichtungen (Alters- und Pflegeheime).

Neues Polizeigesetz

Der Entwurf des Polizeigesetzes zuhanden von Landrat und Landsgemeinde umfasst in zehn Kapiteln 44 Artikel. Die Kantonspolizei erhält weder zusätzliche Kompetenzen, noch wird sie eingeschränkt. Im Vordergrund steht die Überführung vorhandener Bestimmungen in ein Gesetz im formellen Sinne und die Schliessung von gesetzgeberischen Lücken, die sich durch Entwicklungen (Bundesvorgaben, Datenschutz, Rechtsprechung Bundesgericht) ergaben. Im Polizeigesetz werden nur polizeiliche Handlungen zur Gefahrenabwehr und Prävention geregelt. Die polizeiliche Tätigkeit innerhalb der Strafverfolgung richtet sich grundsätzlich nach der Strafprozessordnung. Diese wird im Rahmen der Anpassung an den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches teilrevidiert und am Ende des Jahrzehnts sogar durch eine Bundesstrafprozessordnung abgelöst.

Die Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei bzw. deren Organisation ist in unterschiedlichen Erlassen auf Verordnungsstufe geregelt. Diese stammen grösstenteils aus den Sechziger- und Siebzigerjahren. Insbesondere wegen der Neuorganisation der Kantonspolizei sind die rechtlichen Grundlagen heutigen Erfordernissen anzupassen. Es sind die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei, die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen sowie den Polizeikorps anderer Kantone und dem Bund zu regeln. Ebenso erfolgt die längst fällige Normierung der polizeilich notwendigen Handlungs- und Eingriffsmittel, inkl. des polizeirechtlichen Schusswaffengebrauchs auf Gesetzesstufe. Bestimmungen über die eigentliche Organisation sind hingegen gemäss neuer Verwaltungsorganisation vom Regierungsrat zu erlassen.

Der Gesetzesentwurf wurde in der Vernehmlassung durchwegs positiv beurteilt. Vorbringen bezogen sich auf einzelne Bestimmungen, von denen denn auch einige geändert worden sind.

Schaffung eines Mobilitätsfonds – Verschiebung

Die Vorlage „Schaffung Mobilitätsfonds“, welche gemäss Mobilitätskonzept und Legislaturplanung der Landsgemeinde 2007 unterbreitet werden wollte, wird auf eine der nächsten Landsgemeinden verschoben. Es sollen die Auswirkungen des neuen Finanzausgleich (NFA) bekannt sein, bevor weit reichende, finanzielle Mittel im Budget gebunden werden. Im nächsten, spätestens im übernächsten Jahr wird klar sein, wie sich der NFA im Verkehrsbereich auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirkt.

Mit dem Mobilitätsfonds soll geregelt werden, welche Mittel für die Mobilität zur Verfügung stehen und wie sie einzusetzen sind. Damit werden keine für den Strassenbereich reservierten Gelder mehr zweckentfremdet in die Laufende Rechnung fliessen und die Mobilität als Ganzes betrachtet.

Weitere Landratsvorlagen

Motion betr. Erhebung von Motorfahrzeugsteuern / Postulat betr. steuerliche Begünstigung für Dieselfahrzeuge mit Partikelfilter

Dem Landrat wird beantragt, die Motion der Grünen Landratsfraktion vom Juni 2006 als Postulat zu überweisen. Die Motion beabsichtigt, die Motorfahrzeugsteuer stärker nach ökologischen Gesichtspunkten zu bestimmen. Dazu seien drei Varianten zu prüfen und die beste einzuführen:

1. Besteuerung der Motorfahrzeuge nach Fahrzeuggewicht (anstelle Hubraum);
2. Besteuerung der bereits eingelösten Motorfahrzeuge nach Fahrzeuggewicht, aller neu eingelösten Motorfahrzeuge nach Schadstoffausstoss;
3. Besteuerung aller Motorfahrzeuge nach Schadstoffausstoss und (wo keine Zahlen vorhanden) nach Fahrzeuggewicht.

Zusätzlich sollen ein Zuschlag für Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter und ein Abzug für Fahrzeuge mit umweltschonenden Treibstoffen ermöglicht werden. Zu prüfen sei zudem eine Abstufung nach jährlicher Kilometerleistung. Alle Massnahmen sollen aufkommensneutral durchgeführt werden, die Erträge weder zu- noch abnehmen. Es sollen einzig Anreize dafür geschaffen werden, moderne, leichtere und ökologischere Fahrzeuge einzusetzen.

Die SP-Landratsfraktion wiederum verlangte in einer im August 2005 eingereichten, als Postulat überwiesenen Motion: „Die kantonale Motorfahrzeugsteuer ist gemäss ökologischen Kriterien so zu differenzieren, dass mit Hilfe eines Bonus-Malus-Systems Dieselfahrzeuge, die über einen Partikelfilter verfügen, steuerlich merklich begünstigt werden gegenüber Dieselfahrzeugen ohne Filter. In die Berechnungen einzubeziehen sind zudem diejenigen Dieselmotoren, die über eine den neuesten Technologien entsprechende Methode zur Vermeidung von Stickoxidemissionen verfügen. Unter diese Forderung fallen ausnahmslos alle Kategorien von Fahrzeugen und Transportmitteln, die mit Diesel betrieben werden.“

Der Regierungsrat schliesst sich der Meinung an, es bestehe bezüglich Verbesserung der Lufthygiene Handlungsbedarf (CO_2-Ausstoss, Feinstaubproblematik, Treibstoffverbrauch). Das Anliegen bedarf einer vertieften Prüfung. Diese hat insbesondere die Bestrebungen des Bundes (Definieren ergänzende Fahrzeugbewertungskriterien wie Abgas- und Lärmverhalten, Zuordnen Typenprüfdaten) und die Lösungen anderer Kantone einzubeziehen. Deshalb ist von einer isolierten Einführung einer steuerlichen Begünstigung

bei der Motorfahrzeugsteuer für Dieselfahrzeuge mit Partikelfilter abzusehen und dies in umfassenderem Zusammenhang zu prüfen.

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat der SP-Landratsfraktion betreffend steuerliche Begünstigung bei der kantonalen Motorfahrzeugsteuer für Dieselfahrzeuge mit Partikelfilter mit der Auflage abzuschreiben, das Anliegen sei mit dem als Postulat zu überweisenden Vorstoss für eine Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Gesichtspunkten zu behandeln.